



WIR SIND WORMS AMTSBLATT

nibelungenstadt
worms

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich:

- / Pforte im Rathaus
- / Bürgerrathaus (Folzstr. 5)
- / Haus zur Münze
- / Büros der Ortsvorsteher
- / Klinikum Worms gGmbH
- / Entsorgungs- & Baubetrieb AöR der Stadt Worms.

HERAUSGEBER

Stadtverwaltung Worms

Bereich 1, Abt. 1.02 Kommunikation und Marketing
Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299

E-Mail: amtsblatt@worms.de

WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:
bewerbung.worms.de



Inhaltsverzeichnis

52.1	Sitzung des Stadtrates am 20. Dezember 2023	Seite 4-5
52.2	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Stadtgebiet Worms (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 14.12.2023	Seite 6-22
52.3	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 15.12.2021; 3. Änderungssatzung vom 13.12.2023	Seite 23-25
52.4	Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Straßenreinigungssatzung); 12. Änderungssatzung vom 13.12.2023	Seite 26-27
52.5	Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach K.d.ö.R.; Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und Erteilung der Entlastung	Seite 28

BEKANNTMACHUNG

**der 47. Sitzung des Stadtrates
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Mittwoch, 20.12.2023, um 15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Hauptsatzung der Stadt Worms gemäß § 25 Abs.1 Gemeindeordnung (GemO);
5. Änderungssatzung
- 2) Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Worms;
4. Änderungssatzung
- 3) Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Worms (Hundesteuersatzung) vom
15.12.2011;
2. Änderungssatzung
- 4) Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Worms
(Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2011;
4. Änderungssatzung
- 5) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2024 und
den dazugehörigen Haushaltsplan mit seinen gesetzlichen Bestandteilen und Anlagen
- 6) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Stadt Worms gem. § 114 GemO
- 7) Entlastung des Stadtvorstandes für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 114 GemO
- 8) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für Zinsaufwendungen (Kassenkredite)
- 9) Geschäftsanteilserhöhung an der Erschließungsgesellschaft Rheinhessen
- 10) Ersatzwahl der AfD-Fraktion für diverse Gremien der städtischen Beteiligungsgesellschaften
- 11) Ergänzungswahlen für verschiedene Gremien
- 12) Rechtsverordnung zur Regelung des Bewohnerparkens der Stadt Worms
- 13) Maßnahmenliste für die Verwendung der Fördermittel im Rahmen des Kommunalen
Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI)
- 14) Thron zu Worms



- 15) Antrag der AfW-Stadtratsfraktion vom 26.11.2023, die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, unter Beachtung der Tatsache, dass für die Studenten ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen, in wie weit die Widmung der Parkplätze in der Bebelstraße als Anwohnerparkplätze möglich sind
- 16) Antrag der AfW-Stadtratsfraktion vom 26.11.2023, die Verwaltung wird aufgefordert, das Rathaus und insbesondere den Ratssaal zeitnah brandschutztechnisch zu ertüchtigen
- 17) Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 27.11.2023, die Verwaltung wird aufgefordert, die Fundtierpauschale für das Tierheim Worms im Jahre 2024 um 0,25 Euro auf 1,25 Euro und im Jahr 2025 um weitere 0,25 Euro auf 1,50 Euro zu erhöhen
- 18) Beantwortung von mündlichen Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

Auftragsvergaben

Personalangelegenheit

Worms, 13.12.2023
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Vorsitz

SATZUNG

über die

Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Stadtgebiet Worms

(Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts

der Stadt Worms (ebwo AöR)

vom 14.12.2023

Der Verwaltungsrat der ebwo AöR hat am 13.12.2023 aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459) folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. ebwo/051VR2023):

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

2. Abschnitt - Benutzungsgebühren

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

§ 3 Gebührenschuldner:in

§ 4 Gebührenmaßstab

§ 5 Gebührensätze für Abfallbehälter

(1) Restabfallbehälter (regelmäßige Leerung)

(2) Bioabfallbehälter (regelmäßige Leerung)

(3) Umtausch von Abfallbehältern

(4) Abfallbehälter (Sonderleerungen)

(5) Abfallsack

(6) Abfallcontainer

(7) Restabfallbehälter (vorübergehende Nutzung)

(8) Sonderfälle

§ 6a Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR

(1) Allgemeine Berechnungsgrundlagen und Anlieferungsbedingungen

(2) Wertstoffhof Bobenheimer Straße

(3) Bauschuttdeponie und angegliederter Wertstoffhof

(4) Kompostanlage und angegliederter Wertstoffhof

(5) Gebühren Elektro-/Elektronikgeräte

(6) Sonstige Gebühren

(7) Sonderfälle

§ 6b Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen eines Dritten

3. Abschnitt - Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- § 7 Abgabenbescheid
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

4. Abschnitt - Inkrafttreten

- § 12 Inkrafttreten

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Allgemeines

¹Die Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Stadtgebiet Worms (Abfallwirtschaftssatzung) der ebwo AöR vom 28.09.2023. ²Dies umfasst auch die für die Erfüllung dieser Aufgabe betriebenen abfallwirtschaftlichen Außenanlagen. ³Sie erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Anlagen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften.

2. Abschnitt - Benutzungsgebühren

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

(1) ¹Der Anspruch auf Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die regelmäßige Leerung der Abfallbehälter und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Anlagen der Abfallwirtschaft der ebwo AöR zur Deckung der Kosten entsteht erstmals mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Abfallbehälter zugeteilt wurden, sofern die Zuteilung vor dem 15. Kalendertag erfolgt ist. ²Erfolgt die Zuteilung der Abfallbehälter ab dem 15. Kalendertag eines Monats, entsteht der Anspruch nach Satz 1 mit Beginn des darauffolgenden Monats. ³Im Übrigen entsteht der Gebührenanspruch mit dem Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

⁴Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Zuteilung von Abfallbehältern entsteht der Gebührenanspruch für die nach Monaten bemessene Nutzungszeit.

(2) Bei Gebühren für die gelegentliche Leerung von Abfallbehältern, für den Umtausch von Abfallbehältern sowie für die Leerung von Abfallcontainern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.

(3) ¹Der Anspruch auf Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Anlagen der Abfallwirtschaft der ebwo AöR zur Deckung der Kosten (Systemgebühren) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der ebwo AöR angeschlossen ist und nicht bereits Benutzungsgebühren für die regelmäßige Leerung der Restabfall- und / oder Bioabfallbehälter nach § 5 Abs. 1 bzw. 2 erhoben werden. ²Die Gebührenschuld entsteht für jede dieser Behälterarten, für die grundsätzlich Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 in Verbindung mit § 8 der Abfallwirtschaftssatzung besteht. ³Der Anspruch entsteht erstmals mit dem Beginn des Kalendermonats, in welchem eine Ausnahme von dem Benutzungszwang des Rest- und / oder Bioabfallbehälters gemäß § 12 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung gewährt wurde, sofern die Bekanntgabe vor dem 15. Kalendertag erfolgt ist. ⁴Erfolgt die Bekanntgabe ab dem 15. Kalendertag eines Monats, entsteht der Anspruch nach Satz 1 mit Beginn des darauffolgenden Monats. ⁵Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

⁶Wurden im Rahmen der Antragstellung auf Gewährung einer Ausnahme vom Benutzungszwang unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und wurde dadurch eine Gebührenverkürzung erwirkt, entsteht die Gebührenschuld nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 für die nach Monaten bemessene Zeit, in welcher der oder die Abfallbehälter nicht benutzt wurden. ⁷Der Anspruch bemisst sich anhand

der Differenz der festgesetzten Systemgebühr nach § 5 Abs. 8 und der festzusetzenden Benutzungsgebühr für die regelmäßige Leerung nach § 5 Abs. 1 bzw. 2.

- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit dem Abladen des Abfalls auf einer abfallwirtschaftlichen Außenanlage der ebwo AöR.
- (5) Die Gebühr für den Transport von Elektro- und Elektronikgeräten sowie für Wunschtermin-/Blitzsperrmüll im Rahmen der Hausratabfuhr entsteht mit der Bestellung der Leistung.
- (6) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn der Entsorgungsmaßnahme durch die ebwo AöR.
- (7) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 und Abs. 3 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Darüber hinaus endet die Gebührenpflicht nach Abs. 3, sobald der Grund für die gewährte Ausnahme entfällt.
- (8) ¹Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der oder die bisherige Eigentümer:in der ebwo AöR binnen eines Monats durch Erklärung zu Protokoll oder schriftlich Mitteilung zu machen. ²Zu dieser Mitteilung ist auch der oder die neue Eigentümer:in verpflichtet. ³Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 geht mit Beginn des auf den Eigentümer:innenwechsels folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten oder die neue Verpflichtete über. ⁴Abweichend hiervon geht die Gebührenpflicht nach Abs. 3 durch Eigentümer:innenwechsel nicht auf den neuen Verpflichteten oder die neue Verpflichtete über; in diesen Fällen gelten § 6 und § 8 in Verbindung mit § 12 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung. ⁵Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der oder die bisherige und neue Verpflichtete gesamtschuldnerisch (§ 3 Abs. 5). ⁶Die Übergangszeit währt so lange, bis entweder der oder die bisherige Verpflichtete oder der oder die neue Verpflichtete die Anzeige einreichen. Satz 5 und 6 gelten für den Gebührenanspruch nach Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Gebührenschildner:in

- (1) Gebührenschildner:in ist, wer die öffentliche Einrichtung der ebwo AöR und die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der von ihr beauftragten Dritten nutzt.
- (2) ¹Nutzer:in der öffentlichen Einrichtung sind die Eigentümer:innen und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung der ebwo AöR angeschlossenen Grundstücke. ²Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das die Gebühr berechnet wird.

³Im Übrigen ist Nutzer:in die Person, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. ⁴Bei Verwendung von Abfallsäcken der ebwo AöR gilt der oder die Erwerber:in, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten der oder die Abfallerzeuger:in und der oder die Anliefernde, bei Abfallcontainern daneben auch der oder die Besteller:in als Nutzer:in der öffentlichen Einrichtung.
- (3) Mieter:innen und Pächter:innen haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die öffentliche Einrichtung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betriebsinhaber:innen Gebührenschildner:innen; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.

- (5) ¹Mehrere Gebührenschuldner:innen haften gesamtschuldnerisch. ²Dies gilt auch für Behältergemeinschaften gemäß § 12 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung. ³In diesen Fällen ist Gebührenschuldner:in im Sinne dieser Satzung jedes anschlusspflichtige Mitglied.
- (6) Als Nutzer:in der öffentlichen Einrichtung gilt auch die Person, die rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (7) ¹Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner:innen gesamtschuldnerisch. ²Der Abgabenbescheid über die gesamte Abgabeforderung kann an die wohnungseigentumsverwalte Person gerichtet werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die regelmäßige Leerung aus Haushalten und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Anzahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse sowie der Anzahl der Leerungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2. ²In dieser Benutzungsgebühr ist die Systemgebühr nach Abs. 3 bereits enthalten.
- (2) Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern bemisst sich nach der Art des Behälters sowie der Fahrtzeit gemäß § 5 Abs. 6 Sätze 8 bis 9.
- (3) Die Systemgebühr bestimmt sich jeweils nach der Art des Abfallbehälters gemäß § 5 Abs. 8, für den nicht bereits eine Benutzungsgebühr für die regelmäßige Leerung erhoben wurde.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR (Wertstoffhöfe, Bauschuttdeponie, Kompostanlage) bestimmen sich die für die Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle zu entrichtenden Benutzungsgebühren anhand der Menge und der Art der Abfälle gemäß § 6a.
- (5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6a Abs. 7 entsprechend.
- (6) Die physikalischen Einheiten der zur Festlegung der in den Abs. 1 bis 5 für die Gebührenveranlagung heranzuziehenden Maßstäbe und die dazugehörigen im Rahmen dieser Satzung verwendeten Einheitenzeichen lauten wie folgt:

Einheitenname	Einheitenzeichen
Kilogramm	kg
Kubikmeter	m ³
Liter	l
Tonne	t
Zentimeter	cm

§ 5 Gebührensätze für Abfallbehälter

- (1) ¹Die Gebühr für die regelmäßige Leerung der festen Restabfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 l bis 240 l im 14-täglichen Entleerungsrhythmus oder für die regelmäßige Leerung der festen

Restabfallbehälter mit einem Behältervolumen von 660 l bis 1.100 l im wöchentlichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

	für Behältervolumen in l	im Teilservice in €	im Vollservice in €
a)	60	6,39	7,33
b)	90	9,58	10,53
c)	120	12,78	13,72
d)	240	25,55	26,50
e)	660	-	146,05
f)	770	-	169,47
g)	1.100	-	239,74

²Bei doppelter Leerungshäufigkeit in zugelassenen Fällen, ist die monatliche Gebühr durch Verdoppeln der jeweiligen unter Buchstabe a) bis g) genannten Gebühr zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags für die zusätzliche Leerung zu berechnen.

³Bei bewohnten anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen in zugelassenen Fällen Restabfallbehälter mit einem Volumen von 770 l bis 1.100 l im 14-täglichen Entleerungsrhythmus vorgehalten werden, beträgt die Gebühr für die regelmäßige Leerung monatlich:

	für Behältervolumen in l	im Vollservice in €
a)	770	84,74
b)	1.100	119,87

- (2) ¹Die Gebühr für die regelmäßige Leerung der festen Bioabfallbehälter im 14-täglichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

	für Behältervolumen in l	im Teilservice in €	im Vollservice in €
a)	60	4,29	5,24
b)	90	6,44	7,39
c)	120	8,59	9,53
d)	240	17,18	18,12

²Bei doppelter Leerungshäufigkeit in zugelassenen Fällen, ist die monatliche Gebühr durch Verdoppeln der jeweiligen unter Buchstabe a) bis d) genannten Gebühr zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags für die zusätzliche Leerung zu berechnen.

- (3) ¹Die Gebühr für den Umtausch der festen Abfallbehälter beträgt:

	für Behältervolumen in l	je Umtausch in €
a)	60 bis 240	22,00
b)	660 bis 1.100	34,00

²Die Gebühr ist für den Umtausch einer Behältereinheit zu entrichten. ³Als Behältereinheit im Sinne des Satzes 2 wird die Kombination eines Restabfallbehälters, eines Bioabfallbehälters und eines Altpapierbehälters betrachtet.

⁴Die Umtauschgebühr nach Satz 1 bemisst sich - sofern die Behältereinheit mehrere Behältergrößen umfasst - jeweils nach dem größten Behälter in der Behältereinheit. ⁵Umfasst der Umtausch mehr als

eine Behältereinheit, wird für jede weitere Behältereinheit eine pauschale Gebühr in Höhe von 7,50 € berechnet.

⁶Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 wird bei einem Tausch eines Abfallbehälters oder mehrerer Abfallbehälter bis zu jeweils 240 l Volumen, bei dem sich das Behältervolumen der einzelnen Behälter nicht ändert, je getauschtem Behälter eine Gebühr in Höhe von 22,00 € erhoben.

⁷Ist der oder die Abgabepflichtige aufgrund von Beschädigungen an einem Abfallbehälter oder dem Verlust eines Behälters zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet (§ 14 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung), wird neben der Umtauschgebühr nach Satz 1 zusätzlich eine Gebühr für die Wiederbeschaffung des Behälters zu erhoben.

⁸Die Gebührensätze für die Wiederbeschaffung der Restabfallbehälter betragen:

für Behältervolumen in l		in €
a)	60	20,35
b)	90	20,35
c)	120	21,42
d)	240	28,68
e)	770	166,60
f)	1.100	184,45

⁹Die Gebührensätze für die Wiederbeschaffung der Bioabfallbehälter betragen:

für Behältervolumen in l		in €
a)	60	20,35
b)	90	20,35
c)	120	21,42
d)	240	28,68

¹⁰Bei Selbstanlieferung und -abholung der Behälter wird eine Gebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.

- (4) ¹Die Gebühr für die zusätzliche Leerung der festen Abfallbehälter außerhalb der regulären Termine (Sonderleerung) beträgt:

für Behältervolumen in l		je Leerung in €
a)	60 bis 240	32,00
b)	660 bis 1.100	60,00

²Die Inanspruchnahme der Sonderleistungen anstelle der Benutzung von Sammelbehältern im Rahmen der regelmäßigen Leerung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ist nicht zulässig.

³Ist ein Abfallbehälter nicht zugänglich und kann deshalb im Rahmen des planmäßigen oder vereinbarten Abfuhrtermins nicht geleert werden, erfolgt - sofern die Leerung erforderlich oder geboten ist - eine zusätzliche Anfahrt und Nachleerung durch die ebwo AöR. ⁴Im Falle einer Nachleerung nach Satz 3 erfolgt im Zuge der zusätzlichen Anfahrt eine Verwarnung mittels eines formlosen Hinweises an die abgabepflichtige Person. ⁵Ist der Abfallbehälter bei der ersten zusätzlichen Anfahrt erneut nicht zugänglich, wird für jede weitere Anfahrt eine Gebühr für den zusätzlichen Aufwand in Höhe von 34,00 € erhoben.

⁶Die Gebühr für die Leerung der Behälter nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

⁷Ist aufgrund einer falschen Befüllung eines Altpapier- oder Bioabfallbehälters in Form sog. Fehlwürfe eine Sonderleerung notwendig, werden Benutzungsgebühren entsprechend der vorgenannten Grundsätze erhoben.

(5) ¹Die Gebühr für einen Abfallsack der ebwo AöR beträgt: 3,50 €.

²Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(6) ¹Für die Bereitstellung und den Transport von Abfallcontainern und Abfallpressen durch Fahrzeuge der ebwo AöR werden nachfolgende Gebühren erhoben.

²Die Standgebühr (Miete) für Container/Wechselbehälter beträgt:

für Behältervolumen		je Tag in €
a)	4,4 m ³ bis 10 m ³ - Container	6,00
b)	Container größer als 10 m ³	12,00

³Aufstell- und Abholtag werden zusammen als ein Tag berechnet. ⁴Die Standgebühr wird erst ab dem 5. Tag der Aufstellung erhoben.

⁵Für Wechselbehälter (Container), die mindestens 30 Tage (einschließlich Aufstell- und Abholtag) ununterbrochen bereitgestellt werden, wird die Standgebühr (Miete) als Monatsgebühr erhoben. ⁶Diese beträgt:

für Behältervolumen		je Monat in €
a)	4,4 m ³ bis 10 m ³ - Container	62,00
b)	Container größer als 10 m ³	118,00

⁷Angebrochene weitere Kalendermonate werden anteilig für jeden angebrochenen Tag aus der Monatsgebühr berechnet, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berechnet wird (§ 191 BGB).

⁸Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern und Abfallpressen wird nach dem Zeitaufwand für den Hin- und Rücktransport von und zur abfallwirtschaftlichen Einrichtung, aufgerundet auf eine Viertelstunde (15 Minuten), gemäß der folgenden Stundensätze berechnet:

für Behälterart		je Stunde in €
a)	Absetzmulden / Absetzpressen	102,00
b)	Abrollmulden / Abrollpressen	120,00

⁹Die Transportgebühr wird auch dann erhoben, wenn es aus Gründen, die der oder die Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht zur Entleerung der transportierten Abfallbehälter kommt, weil z. B. die Getrennthaltung der Abfälle nicht eingehalten wurde oder es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle handelte.

¹⁰Der so errechneten Transportgebühr wird die Abfallentsorgungsgebühr, welche nach § 6a bzw. § 6b erhoben wird, zugeschlagen.

¹¹Hiervon abweichend werden für die Abfallentsorgung im Rahmen des Transports von Abfallcontainern und Abfallpressen Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben:

Bezeichnung		je t in €
a)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	43,00
b)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	63,00

¹²Darüber hinaus sind der ebwo AöR die Kosten für erforderliche Genehmigungen (z. B. Gebühren für eine Genehmigung zur Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum) zu ersetzen.

- (7) ¹Die ebwo AöR kann für eine vorübergehende Nutzung Restabfallbehälter mit orangefarbenem Deckel bereitstellen, die abweichend von der regelmäßigen Leerung nach Abs. 1 bedarfsweise abgefahren werden. ²Die Gebühr für einen vorübergehend bereitgestellten Behälter ergibt sich aus der Summe der einzelnen Gebührensätze für die An- und Abfahrt, die Anzahl der Leerungen sowie die anschließende Reinigung des Gefäßes entsprechend der nachfolgenden Gebührentabelle:

Beschreibung		240 l - Behälter	770 l - Behälter	1.100 l - Behälter
a)	An- und Abfahrt, einmalig in €	36,00	61,00	61,00
b)	je Leerung in €	16,00	38,00	54,00
c)	Reinigung, einmalig in €	8,00	13,00	14,00

³Die Gebühr nach Satz 2 Buchstabe c wird im Ermessen der ebwo AöR nur nach Bedarf erhoben.

- (8) ¹Die Systemgebühr für Restabfall beträgt monatlich 5,90 €.

²Die Systemgebühr für Bioabfall beträgt monatlich 3,89 €.

§ 6a

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR

- (1) ¹Für Anlieferungen zu den eigenen abfallwirtschaftlichen Außenanlagen (Wertstoffhöfe, Bauschuttdeponie und Kompostanlage) werden Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Grundsätzen erhoben.

²Die Deklaration der Abfälle erfolgt durch Zuordnung der Abfallarten zu den im Abfallverzeichnis der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) enthaltenen sechsstelligen Abfallschlüsseln und der dazugehörigen Bezeichnungen. ³AVV-Abfallschlüssel mit Sternchen (*), sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 1 AVV). ⁴Die abfallrechtliche Einstufung und entsprechende Erhebung der Gebührensätze erfolgt im Rahmen der Eingangskontrolle, die durch das Personal der Anlagen durchgeführt wird.

⁵Der oder die Abfallanliefernde hat die Umladung der Abfälle von dem Transportfahrzeug in die bereitgestellten Container/Müllpressen unter Aufsicht und gegebenenfalls nach Anweisung der zuständigen Beschäftigten der ebwo AöR selbst vorzunehmen. ⁶Sperrige Abfälle, die das System der Abfallpressen behindern, sind von dem oder der Anliefernden zuvor zu zerkleinern.

⁷Fallen die Abfälle der Abs. 2 bis 4 vermischt an, so wird die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz je Anlieferung berechnet.

⁸Hausrat, der im Rahmen der Hausratabfuhr gemäß § 16 Abfallwirtschaftssatzung selbst zu den dafür zugelassenen abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR angeliefert wird, ist gebührenfrei. ⁹Die Regelungen in § 6a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 hinsichtlich der Gebühren für Hausratübermengen bleiben hiervon unberührt.

¹⁰Die Benutzungsgebühren für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen unter Abs. 2 werden je Anlieferung erhoben. ¹¹Eine Kleinstanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 10 l/Tag, eine Kleinanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 500 l/Tag.

¹²Anlagenspezifische Anlieferungsbedingungen und Berechnungsgrundlagen sind in den Abs. 2 bis 4 aufgeführt.

- (2) ¹Für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen gemäß § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 an den Wertstoffhof Bobenheimer Straße werden die folgenden Gebührensätze erhoben:

Bezeichnung		je angefangene 100 l in €
a)	Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01) -begrenzt auf Kleinanlieferung-	2,50
b)	Holz -begrenzt auf Kleinanlieferung-	
	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I – A III AltholzV-	1,00
	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	2,00
c)	Bauschutt, verwertbar	
	-Kleinstanlieferung (max. 10 l/Tag)-	gebührenfrei
	-Kleinanlieferung-	1,00
d)	Bauschutt, nicht verwertbar	
	-Kleinstanlieferung (max. 10 l/Tag)-	gebührenfrei
	-Kleinanlieferung-	2,50
e)	Gartenabfälle -begrenzt auf Kleinanlieferung-	1,00
f)	Bodenaushub, unbelastet (z. B. Erde)	
	-Kleinstanlieferung (max. 10 l/Tag)-	gebührenfrei
	-Kleinanlieferung-	1,00

²An den Wertstoffhof Bobenheimer Straße können pro Anlieferndem jährlich höchstens acht Altreifen bis zu einer maximalen Größe der Handelsbezeichnung von 22 Zoll - mit oder ohne Felge - angeliefert werden. ³Die Handelsbezeichnung „22 Zoll“ entspricht einer für den Reifen erforderlichen

Felgenreife von 55,88 cm. ⁴Altreifen im Sinne von Satz 2 sind Reifen für motorisierte Zweiräder oder Personenkraftwagen.

⁵Für die Anlieferung von Altreifen im Sinne der Sätze 2 und 3 wird je Reifen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

- (3) ¹Bei Großanlieferungen gemäß Abs. 3 Satz 6 Ziff. 1 und 2 zur Bauschuttdeponie (Deponie der Klasse I im Sinne der Deponieverordnung - DepV) und dem angegliederten Wertstoffhof bestimmen sich die Benutzungsgebühren für die Verwertung oder Beseitigung der einzelnen Abfälle anhand der durch Verwiegung ermittelten Gewichte.

²Wird bei Anlieferungen die Mindestlast der Wiegeeinrichtung in Höhe von 200 kg nicht erreicht, werden in Abhängigkeit der Abfallart Benutzungsgebühren gemäß § 6a Abs. 3 Satz 6 Ziff. 3 oder § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 in Verbindung mit § 6a Abs. 2 erhoben.

³Fällt die Wiegeeinrichtung aus, so wird die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird im Einzelfall ein geringeres tatsächliches Gewicht nachgewiesen.

⁴Auf begründetes Verlangen der ebwo AöR hat der oder die Abfallerzeugende den Nachweis zu führen, dass die maßgeblichen Zuordnungswerte für Anlieferungen an die Bauschuttdeponie eingehalten werden.

⁵Die Anlieferungen zum Wertstoffhof bei der Bauschuttdeponie sind grundsätzlich begrenzt auf eine Menge unter 4,4 m³ (kleinste Containergröße).

⁶Für die Anlieferungen auf den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. Anlieferungen zur Bauschuttdeponie

1.1 Material, das zur Wiederaufbereitung geeignet und zugelassen ist

Bezeichnung		je t in €
a)	Unbelasteter Bodenaushub (Grube 8)	15,00
b)	Unbelasteter Straßenaufbruch	5,11
c)	Unbelasteter Bauschutt nur Beton und harte Natursteine	5,11
	Ziegeln, gebranntes Mauerwerk, Steinzeug	10,23
	leichte Baustoffe (z.B. Bims, Porenbeton)	17,90
d)	Unbelasteter Straßenaufbruch oder unbelasteter Bauschutt mit einem Feinanteil > 10 % Zuschlag zur Gebühr unter b) und c)	7,67

1.2 Material, das nicht zur Wiederaufbereitung geeignet ist oder einer Vorbehandlung bedarf

Bezeichnung		je t in €
a)	Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Abfallschlüssel 17 06 05*)	280,00

b)	Baggergut, Bauschutt, nicht verwertbar, Bauschutt, schadstoffverunreinigt, Eisen,- Manganschamm, Erdaushub (Z1 - Z2), Erdaushub (>Z2), schadstoffverunreinigt, Straßenaufbruch, schadstoffverunreinigt	57,00
c)	Flachglas zur Beseitigung	60,00
d)	Gipskartonplatten zur Beseitigung, Porenbeton	105,00
e)	Straßenkehrriecht	80,00

1.3 Sonstige Dienstleistungen und Artikel der Bauschuttdeponie

Beschreibung		in €
a)	Antragstellung auf Erteilung einer Einzelzulassung bei der SGD Süd -unabhängig davon, ob die Entsorgung durchgeführt wird-	Weiterberechnung der tatsächlich durch das Verfahren entstandenen Kosten
b)	Atenschutzmaske -je Stück-	6,00
c)	Big Bags -je Stück- -90x90x110 cm- -260x125x30 cm- -320x125x30 cm- -70x110 cm-	13,00 18,00 20,00 3,00
d)	Handschuhe -je Paar-	1,00
e)	Schutzanzug -je Stück-	7,00
f)	Fremdverwiegung für die Benutzung der Wiegeeinrichtung, die nicht in Verbindung mit einer Anlieferung steht -je Wiegedatenausdruck-	5,00

2. Anlieferungen zum Wertstoffhof der Bauschuttdeponie

Bezeichnung		je t in €
a)	Flachglas zum Recycling	51,00
b)	Gipskartonplatten zum Recycling	100,00
c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01)	275,00

- (6) ¹Wird für die Abholung von Hausrat ein Blitzsperrmülltermin (Abholung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bestellung) oder ein sonstiger Termin (Wunschtermin) abweichend vom planmäßigen Hausrattermin vereinbart, so ist von dem oder der Auftraggeber:in eine Gebühr von 30,00 € je Anfahrt zu entrichten. ²Für die Abholung einer Materialart (Möbelholz oder übriger Hausrat) wird eine Anfahrt berechnet, für die Abholung mehrerer Materialarten (Möbelholz und übriger Hausrat) werden zwei Anfahrten berechnet.

³Wunschtermin-/Blitzsperrmüll tritt an die Stelle des regulären Hausrattermins und begründet keinen Anspruch auf eine zusätzliche Abholung.

⁴Für die Entsorgung von Hausratübertmengen gelten folgende Gebührensätze:

Entsorgung je angefangene m ³ :	15,00 €
Ladezeit je angefangene 10 Min.:	26,00 €

⁵Sonstige Gebühren für Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Abfallannahme auf den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen:

Beschreibung		in €
a)	Dokumentenpauschale für die im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) erforderliche Nachweisführung -je Begleit- bzw. Übernahmeschein-	22,00
b)	Sortierarbeiten nach Zeitaufwand -je Mitarbeiter und angefangene 15 Min.-	15,00

- (7) ¹Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden Gebühren gemäß § 6a Abs. 1-6 erhoben, gegebenenfalls zuzüglich weiterer Kosten entsprechend des tatsächlichen Aufwands, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Gebührensätze abgegolten sind.

²Gleiches gilt für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern.

Radlader (zuzüglich Fahrer:in)		pro Stunde in €
a)	< 12 t Gesamtgewicht	48,00
b)	> 12 t Gesamtgewicht	76,00

³Angebrochene Stunden werden auf eine viertel Stunde aufgerundet.

⁴Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Reifen werden folgende Gebühren erhoben:

Art des Reifens		je Reifen in €
a)	Reifen für Personenkraftwagen ^{*)} - ohne Felge	8,00
b)	Reifen für Personenkraftwagen ^{*)} - mit Felge	10,00
c)	Reifen für motorisierte Zweiräder	9,00

d)	Reifen für Lastkraftwagen bzw. Reifen, welche die Größe der Handelsbezeichnung „22 Zoll“ überschreiten	20,00
----	--	-------

^{*)} Als Reifen für Personenkraftwagen im Sinne dieser Satzung werden Reifen bis zu einer Handelsbezeichnung von max. 22 Zoll, also Reifen bis zu einer max. Felgenreife der Handelsbezeichnung 22 Zoll (entspricht 55,88 cm) betrachtet.

⁵Soweit ein abfallrechtliches Nachweisverfahren erforderlich ist, gehören auch die Gebühren der Genehmigungsbehörde zu den Kosten der Sonderbehandlung.

§ 6b Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen eines Dritten

Bedient sich die ebwo AöR zur Verwertung oder Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten der Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML), der Hausmülldeponie Heßheim oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten, so erfolgt die Abrechnung über die ebwo AöR nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Vorschriften:

1. Hausmüllähnliche Abfälle (gemischte Siedlungsabfälle AVV-Abfallschlüssel 20 03 01), soweit sie nicht der folgenden Ziff. 2 zuzuordnen sind:

je t 186,30 €;

§ 6a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend;
2. für produktionsspezifische Abfälle sowie hausmüllähnliche Abfälle der vorstehenden Ziff. 1, sofern letztere von der GML im Einzelfall nicht angenommen werden, und zwar unabhängig vom Grund der Nichtannahme, gilt § 6a Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 6a Abs. 7 Satz 1 entsprechend;
3. sonstige Annahme- bzw. Entsorgungskosten, die der ebwo AöR von Dritten für die Entsorgung oder Verwertung der ihr überlassenen Abfälle in Rechnung gestellt werden, werden an den oder die Gebührenschuldner:in weiterberechnet.

3. Abschnitt - Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

§ 7 Abgabenbescheid

¹Die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung werden durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt.

²Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 5.

§ 8 Vorausleistungen

Die ebwo AöR ist berechtigt, in Einzelfällen zur Sicherstellung des Zahlungseingangs, abweichend von § 9 Abs. 5, von dem oder der Gebührenschnldner:in eine Vorauszahlung zu verlangen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Leerung werden als Jahresschuld festgesetzt. ²Die jährlich zu zahlenden Abgaben sind in gleich großen Raten an den Fälligkeiten nach Abs. 3 zu entrichten. Satz 1 und 2 gelten auch für die Systemgebühr.
- (2) ¹Der Jahresbetrag der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Multiplikation der nach § 2 Abs. 1, 7 und 8 heranzuziehenden Monate mit den nach § 5 Abs. 1 und 2 festzusetzenden monatlichen Benutzungsgebühren. ²Der Jahresbetrag der Systemgebühren ergibt sich aus der Multiplikation der nach § 2 Abs. 3, 7 und 8 heranzuziehenden Monate mit den nach § 5 Abs. 8 festzusetzenden monatlichen Systemgebühren. ³Sofern sowohl Benutzungs- als auch Systemgebühren festzusetzen sind, ergibt sich der Gesamtbetrag der Jahresveranlagung aus der Summe der sich aus Satz 1 und Satz 2 ergebenden Jahresbeträge.
- (3) ¹Die Fälligkeitstermine für die sich aus Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Raten richten sich nach dem Wasserversorgungsgebiet, in dem das veranlagte Grundstück liegt. ²Dabei sind die Raten in dem von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig. ³In den Gebieten, die vom Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet versorgt werden, sind die Raten nach Abs. 1 zu den Hauptfälligkeiten 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November, fällig.

⁴Abweichend hiervon verschiebt sich der erste Fälligkeitstermin auf den jeweils darauffolgenden der oben genannten Termine, wenn zwischen Bekanntgabe des Abgabenbescheids und der nächsten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen liegen. ⁵Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Abgabepflicht im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder Abgaben aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres nacherhoben oder neu festgesetzt werden.

⁶Liegen zwischen Bekanntgabe des Abgabenbescheids und der letzten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen, wird die Fälligkeit analog des Abs. 5 festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren nach § 6a Abs. 5 und § 6a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 werden mit der Bestellung der Leistung fällig.
- (5) Alle übrigen Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 10 Gebührenerstattung

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für welche die Gebühr zu entrichten ist, so wird für für Benutzungs- und Systemgebühren nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

§ 11 **Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

- (1) ¹Unterbleibt die Leerung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen witterungsbedingt oder infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Leerung, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. ²In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) ¹Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die zudem auch erhebliche Auswirkungen auf Anschluss- und Benutzungspflichtige haben, kann die ebwo AöR die Gebühren nach billigem Ermessen entsprechend ermäßigen. ²Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 12 **Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 02.01.1996 außer Kraft.

Worms, den 14.12.2023
Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Oberhaus
Kfm. Vorstand

Gugumus
Techn. Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 15.12.2021

3. Änderungssatzung vom 13.12.2023

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01. Januar.2020 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22. Dezember1980 (GVBl. S. 258) erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AöR in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2023 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr. ebwo/050/VR2023) über die 3. Änderungssatzung zu dieser Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungs-einrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 15. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

I. § 4 Änderung der Absatznummerierung

Der aktuelle Absatz 3 wird an den Absatz 2 angeschlossen. Die nachfolgenden Absatznummerierungen werden entsprechend angepasst.

II. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

§ 11 Fälligkeit

(1) ¹Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden in Jahresbeträgen festgesetzt. ²Sie werden dabei zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., frühestens jedoch 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides, fällig.

³Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die auf die vergangenen Fälligkeitstermine entfallenden Gebühren einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

⁴Bis zum Ergehen eines endgültigen Veranlagungsbescheides kann die ebwo AöR Vorauszahlungen erheben. ⁵Die Vorauszahlungen richten sich dabei grundsätzlich nach der Entgeltschuld des Vorjahres. ⁶Die ebwo AöR kann die Vorauszahlung dem Entgelt anpassen, das sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergibt.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 11 Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden als Jahresschuld festgesetzt. ²Die jährlichen Benutzungsgebühren sind in gleich großen Raten an den nachfolgenden Fälligkeiten zu entrichten:

³Die Fälligkeitstermine für die sich aus Satz 1 ergebenden Raten richten sich nach dem Wasserversorgungsgebiet, dem das veranlagte Grundstück zugeteilt ist. ⁴Dabei sind die Raten im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig. ⁵In den Gebieten, die vom Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet versorgt werden, sind die Raten nach Abs. 1 grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November, fällig.

⁶Abweichend hiervon verschiebt sich der erste Fälligkeitstermin auf den jeweils darauffolgenden der oben genannten Termine, wenn zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der nächsten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen liegen. ⁷Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder Gebühren aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres nacherhoben oder neu festgesetzt werden. ⁸Liegen zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der letzten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen, wird die Fälligkeit zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.

III. Anlage 1 Absatz (2) wird wie folgt geändert

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten wird mit 30 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2024 in Kraft.



Worms, 14.12.2023
Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Oberhaus
Kaufmännischer Vorstand

Gugumus
Technischer Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Straßenreinigungssatzung)

12. Änderungssatzung vom 13.12.2023

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in Verbindung mit §§ 17 und 53 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), hat der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms am 07.12.2022 unter Beschluss-Nr. ebwo/052/VR 2023, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 11. Änderungssatzung wird wie nachstehend geändert:

I. In § 15 Abs. 6 (Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr) erfolgt in der Tabelle eine Anpassung der Gebührensätze der lit. a) bis g):

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

(6) Die Jahresgebühr je 1 qm zu reinigende Fläche beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) bei Straßen der Reinigungsklasse I | 4,71 € |
| b) bei Straßen der Reinigungsklasse II | 2,69 € |
| c) bei Straßen der Reinigungsklasse III | 1,66 € |

wird durch folgende Fassung ersetzt:

(6) Die Jahresgebühr je 1 qm zu reinigende Fläche beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) bei Straßen der Reinigungsklasse I | 5,23 € |
| b) bei Straßen der Reinigungsklasse II | 2,99 € |
| c) bei Straßen der Reinigungsklasse III | 1,84 € |

II. § 18 Abs. 2 (Leistungspflicht und Fälligkeit der Gebühr) wird wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung:

„(2) Die Gebühr ist eine Jahresschuld und wird in 4 Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., frühestens jedoch 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides erhoben.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird als Jahresschuld festgesetzt. Die jährliche Benutzungsgebühr ist in gleich großen Raten an den Fälligkeiten nach Satz 3 ff zu entrichten. Die Fälligkeitstermine richten sich nach dem Wasserversorgungsgebiet, dem das veranlagte Grundstück zugeteilt ist. Dabei sind die Raten im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig. In den Gebieten, die vom Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet versorgt werden, sind die Raten grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November, fällig.

Abweichend hiervon verschiebt sich der erste Fälligkeitstermin auf den jeweils darauffolgenden der oben genannten Termine, wenn zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheides und der nächsten

Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen liegen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder Gebühren aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres nacherhoben oder neu festgesetzt werden. Liegen zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der letzten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen, wird die Fälligkeit zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.“

III. § 2 Abs. 1 (Grundstücke) wird wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung:

„ (1) Als Grundstück im Sinne der Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn eine besondere Hausnummer zugeteilt ist, unabhängig davon, ob die Grundstücke bewohnt, bebaut oder nach den baurechtlichen Bestimmungen bebaubar sind oder nicht. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„ (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück kann darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz betrachtet werden, der eine wirtschaftliche Einheit bildet und mindestens ein Buchgrundstück im Sinne des Satzes 1 umfasst. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die ebwo AöR.“

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Worms, 14.12.2023

Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Oberhaus
Kaufmännischer Vorstand

Gugumus
Technischer Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach K.d.ö.R.

Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und Erteilung der Entlastung

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat in ihrer Sitzung am 27.11.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 festgestellt. Dem Vorstandsvorsteher sowie der Geschäftsführung wurden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung folgt damit den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Jahresabschlüsse mit Anhängen sowie die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses liegen gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Zeit **vom 18.12.2023 bis einschließlich 22.12.2023** während der üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Verbandes, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim, zur Einsichtnahme offen.

Lamsheim, den 04.12.2023
gez. Martin Hebich
Verbandsvorsteher
Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach

W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

